

Franckesche Stiftungen zu Halle

Anhang zur Haus- und Stuben-Ordnung fürs Unter-Collegium des langen Hauses

Franckesche Stiftungen zu Halle

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], [1745?]

VD18 13332805

Titelblatt

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permission requests please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-203420

FS. 4 295 1795

Anhang
Zur
Haus- und Stuben-Ordnung
fürs Unter-Collegium
des langen Hauses.

~~~~~

**D**a nächst der Einrichtung mit denen besondern Holz-Kammern und Kästen für ieder Fluhr und Stube des Unter-Collegii, auch nunmehr für selbige eine besondere Küche, nebst einer daran befindlichen Stube, für die Aufwärter im Isten Eingange angerichtet worden: so wird nunmehr als unumgänglich erfordert:

1) In Ansehung der Herren Studiosorum, daß

- a) Niemand Holz und Kohlen, es sey wenig oder viel, in der Stube und Kammer habe, vielmehr ein ieder den erkauften Vorrath in der zu seiner Stube gehörigen Holz-Kammer bewahre, und daraus die Provision auf einige Tage zum Einheizen von Zeit zu Zeit nehme; solche in den auf der Fluhr befindlichen und zur Stube gehörigen Holz-Kästen verschliesse, und davon zum jedesmaligen Einheizen nach Belieben die Nothdurft den Aufwärtern hergebe.
- b) Daß niemand in dem Ofen ihm selber Thée- oder Coffee-Wasser koche, sondern ihm solches durch die Aufwärter in der Haus-Küche, und zwar früh etwas vor 7 bis ein Viertel nach 8 Uhr, und des Nachmittags von halb 3 bis 4 Uhr, des Sonntags Vormittags von halb 7 bis halb 8 Uhr, und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, ausser dieser Zeit aber nicht bereiten lasse, dafür

X

dem